

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5386 –**

Hintergründe zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes/„Urwaldschutzgesetz“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Schutz der noch erhaltenen ursprünglichen Wälder, die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sind im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung wichtige Ziele. Wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung dieser Ziele sind größere Erfolge bei der Armutsbekämpfung. Außerdem muss in den betroffenen Ländern Überzeugungsarbeit geleistet werden, dass es zu den staatlichen Aufgaben gehört, Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, ursprüngliche Wälder zu schützen. Verschiedene Umweltverbände leisten dabei eine hervorragende Arbeit.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat bereits im März 2004 in ihrer Kleinen Anfrage „Schutz von Ur- und Primärwäldern“ nach der wissenschaftlichen Definition der Begriffe Urwald, Altwald, Naturwald, Primärwald, Sekundärwald sowie nach den vorhandenen Resten von Ur- und Naturwäldern in Deutschland gefragt. Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort mit, dass es keine international abgestimmte Definition des Begriffes „Urwald“ gibt und dass es in Deutschland keine Urwälder gibt (Bundestagsdrucksache 15/2744).

Am 15. März 2005 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegt, das das Ziel verfolgt, Urwälder vor illegalem Holzeinschlag zu schützen. In § 49a Abs. 3 des Entwurfs findet sich die folgende Begriffserklärung: „Urwälder im Sinne dieser Vorschrift sind zusammenhängende Wälder von einer Größe von mindestens 10 ha mit weitgehend natürlicher Entwicklung ihrer Artenzusammensetzung, Struktur und Dynamik, die darin nur in unbedeutendem Umfang durch menschliche Aktivitäten unmittelbar beeinflusst worden sind.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Urwälder haben eine herausragende ökologische Bedeutung für die biologische Vielfalt. Sie sind in vielen Staaten durch illegalen Einschlag in ihrer Existenz bedroht. Mit dem in der Anfrage angesprochenen Gesetzentwurf soll dagegen vorgegangen werden, dass in Deutschland Holz aus solchen illegalen Aktivitäten vermarktet wird und damit aus illegalem Einschlag Gewinn gezogen wird. Der Gesetzentwurf kommt einem entsprechenden Auftrag des Deutschen Bundestages nach. Auch ein 2004 von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebrachter Antrag forderte die Bundesregierung auf, den Besitz und die Vermarktung von Holz und Holzprodukten zu unterbinden, wenn diese aus illegalem Einschlag in Urwäldern und anderen Primärwäldern stammen.

Der Entwurf ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden (§ 47 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO). Der Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist mit den anderen Ressorts vorerörtert, aber noch nicht abgestimmt worden.

Bevor die Abstimmungsarbeiten innerhalb der Bundesregierung weiter vorangetrieben werden, ist der Entwurf mit Vertretern von Bundesländern und Verbänden umfassend erörtert worden. Die Anregungen und Hinweise der Verbände und Länder werden zurzeit geprüft. Im nächsten Schritt ist die endgültige Ressortbefassung des Gesetzentwurfs vorgesehen.

1. Auf welcher internationalen Vereinbarung basiert die in dem Gesetzentwurf angeführte Urwaldefinition?

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu „Zerstörung der Urwälder – Verlust der Artenvielfalt“ (Bundestagsdrucksache 14/9977) aus dem Jahr 2002 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass es derzeit keine international abgestimmte Definition von „Urwäldern“ gibt. Diese Situation ist unverändert.

2. Nach welchen wissenschaftlich fundierten Kriterien wird in dem Gesetzentwurf, § 49a Abs. 3, die für einen „Urwald“ notwendige Mindestgröße von 10 ha festgelegt?

In einschlägigen Arbeiten zur Definition von Wald etwa im Rahmen der FAO wird in der Regel eine Mindestgröße von 0,5 ha als Untergrenze für die Einstufung als Wald genannt. Da hier jedoch eine auf den Regelungsbereich des Gesetzentwurfs abgestellte Urwaldefinition erforderlich ist und ein weitgehendes Unbeeinflusstsein von menschlichen Aktivitäten bei einer Größe von weniger als 10 ha kaum vorstellbar erscheint, wird die Untergrenze für dieses Gesetz nicht bei 0,5 ha, sondern bei 10 ha gesetzt. Im weiteren Fortgang des Verfahrens wird dieser Wert noch einmal hinsichtlich Effizienz und bürokratischem Aufwand überprüft werden.

3. Gibt es Wälder in Deutschland, die der getroffenen Definition von „Urwald“ entsprechen und wenn ja, welche sind dies?

Urwälder gibt es heute in Deutschland auf Grund der waldgeschichtlichen Entwicklung nicht mehr.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass auf Grund der im Gesetzentwurf genannten Urwalddefinition mit dieser geringen Flächengröße (von mindestens 10 ha) aufwendige nationale und internationale Prüfverfahren notwendig werden, und welcher bürokratische Aufwand ist für die Durchführung dieser Verfahren zu veranschlagen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wie effizient wird der Schutz von Waldökosystemen bzw. Waldökosystemarten nach Einschätzung der Bundesregierung bei dieser im Gesetzentwurf angeführten doch sehr geringen Mindestgröße sein können?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Was versteht die Bundesregierung unter der Formulierung „weitgehend natürliche Entwicklung eines Waldes und seiner Artenzusammensetzung, Struktur und Dynamik“ in § 49a Abs. 3 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, und welcher Entwicklungszeitraum für eine solche „weitgehend natürliche Waldentwicklung“ wird zugrunde gelegt?

Bei der Definition im Gesetzentwurf wird im Kern auf das Kriterium „Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten“ abgestellt. Dieses Kriterium kann allerdings nicht absolut gesetzt werden, da es kaum Wälder geben wird, die überhaupt nicht durch menschliche Aktivitäten berührt sind, so dass das Gesetz ins Leere liefe. Vielmehr gibt es gerade in tropischen Urwäldern oft eine Beeinflussung durch traditionelle Bewirtschaftungsweisen indigener Gemeinschaften, die nicht die Einstufung als Urwald ausschließen sollen. Maßgeblich ist nach dem Gesetzentwurf, ob menschliche Aktivitäten unmittelbar die natürliche Entwicklung von Artenzusammensetzung, Struktur und Dynamik mehr als in unbedeutendem Umfang beeinflusst haben. Mittelbare Beeinflussungen etwa durch Ferntransporte von Schadstoffen oder durch den Klimawandel sind nicht zu berücksichtigen, da andernfalls fraglich wäre, ob es überhaupt Urwälder im Sinne dieser Definition gäbe.

7. Welche Begründung bzw. Herleitung für die im Gesetzentwurf genannte Bagatellgrenze für die Unternehmen (Jahresumsatz von bis zu 100 000 Euro) kann die Bundesregierung anführen?

Ziel der Bagatellgrenze ist es, die große Zahl von Kleinbetrieben in der Holzwirtschaft zu entlasten, zugleich aber die wesentlichen für den Schutz der Urwälder relevanten Holzströme in Deutschland zu erfassen. In der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass eine Umsatzgrenze von 100 000 Euro zu niedrig sei. Im weiteren Fortgang des Verfahrens wird dieser Wert noch einmal überprüft werden.

8. Für wie realistisch hält die Bundesregierung die Möglichkeit einer Umsetzung der Besitz- und Vermarktungsverbote von Holz- und Holzprodukten aus Urwäldern (§ 49a Abs. 4 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) und wie hoch wird der bürokratische Aufwand hierfür sein?

Da es Holz und Holzprodukten nicht anzusehen ist, ob das Holz illegal eingeschlagen wurde, ist ein wirksames Vorgehen gegen den illegalen Holzeinschlag ohne ein Nachweissystem nicht möglich. Es existieren bereits entsprechende

Nachweissysteme auf freiwilliger Basis, die zeigen, dass solche Systeme wirksam sein können. Der Gesetzentwurf sieht ein privatwirtschaftliches Zertifizierungsverfahren vor, dessen Qualität durch die Anerkennung der Zertifizierungsstellen durch das Bundesamt für Naturschutz gesichert wird. Existierende Zertifizierungsverfahren können genutzt werden. Solange das genaue Verfahren im Einzelnen noch nicht festgelegt ist, lässt sich der bürokratische Aufwand nicht beziffern.

9. Wie plant die Bundesregierung den Herkunfts- und Nachhaltigkeitsnachweis in Form einer schriftlichen Bestätigung einer Zertifizierungsstelle ohne hohen bürokratischen Aufwand durchzuführen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie schätzt die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Gesetzes die Realisierungsmöglichkeit ein, Herkunftsnachweise für Hölzer bzw. Holzprodukte zu erbringen, die vor dem Stichtag 1. Januar 2007 hergestellt wurden?

Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass Herkunftsnachweise für Holz oder Holzprodukte zu erbringen sind, wenn das Holz vor dem 1. Januar 2007 eingeschlagen wurde.

11. Welchen Anteil haben nach Einschätzung der Bundesregierung die 8 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) anerkannten Zertifizierungssysteme am Urwaldschutz und an der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags?

Derzeit gibt es keine Zertifizierungssysteme, die sich ausschließlich auf den Schutz der Urwälder oder die Legalität von Holz oder Holzprodukten beschränken. Weltweit sind ca. 230 Mio. ha nachhaltig bewirtschaftete Waldflächen zertifiziert. Da bisher nur ein geringer Anteil der Waldfläche freiwillig zertifiziert wurde, ist der direkte Einfluss der Zertifizierung bisher gering. Der Dialogprozess zur Erarbeitung nationaler Standards für eine Zertifizierung hat jedoch bei vielen Beteiligten in den betreffenden Ländern zu einer gewissen Bewusstseinsveränderung hinsichtlich der Umsetzung von nachhaltiger Waldwirtschaft geführt.

12. Wie definiert die Bundesregierung den in § 52 Abs. 7a Nr. 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, formulierten Passus: „bestimmte Wälder, deren Beitrag zur biologischen Vielfalt dem von Urwäldern vergleichbar ist und die im selben Maße von der Zerstörung bedroht sind“ und welche konkreten Beispiele lassen sich für solche Waldtypen anführen?

Ziel des Gesetzentwurfs ist der Schutz der Urwälder vor illegalem Einschlag. Es gibt jedoch neben Urwäldern auch andere Wälder, die zwar stärker durch menschliche Aktivitäten beeinflusst sind, deren Beitrag zur biologischen Vielfalt aber dem von Urwäldern vergleichbar ist, und die im selben Maße wie Urwälder von der Zerstörung bedroht sind. Soweit von der Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 7a Nr. 1 Gebrauch gemacht wird, wird in der Verordnung definiert, welche Wälder konkret zusätzlich erfasst werden.

13. Soll der in dem Gesetzentwurf angeführte Urwaldbegriff nach Einschätzung der Bundesregierung zukünftig auch auf deutsche Wälder anwendbar sein, und wenn ja, in welchem Ausmaß wären deutsche Waldflächen hiervon voraussichtlich betroffen?

Der Urwaldbegriff nach § 49a Abs. 3 ist auf deutsche Wälder nicht anwendbar.

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei Umsetzung des Gesetzentwurfs auf kleinere nachhaltig bewirtschaftete Privatwaldflächen in Deutschland, die z. B. im „aussetzenden Betrieb“ bewirtschaftet und somit oftmals über Jahrzehnte ungenutzt bleiben, weitere Umweltauflagen zukommen und wenn nein, wie viele deutsche Waldeigentümer wären von solchen Maßnahmen betroffen?

Der Gesetzentwurf statuiert keine „Umweltauflagen“ für bewirtschaftete oder auch zeitweilig nicht bewirtschaftete Privatwaldflächen in Deutschland, sondern er verbietet den Besitz und die Vermarktung illegal eingeschlagenen Holzes.

15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Gesetzentwurf einen massiven Widerspruch zur Charta für Holz darstellt, da das neue Gesetz zu einer starken Imagebeschädigung aller Holzprodukte führen kann, und wenn nein, warum nicht?

Die Initiative „Charta Holz“ ist auf der Basis der Koalitionsvereinbarungen vom 20. Oktober 2002 unter der Federführung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) erarbeitet und von der Bundesregierung verabschiedet worden. Sie verfolgt das Ziel, den Absatz und die Verwendung von Holz zu erhöhen. Dazu gehört auch, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit kein Holz illegal in Urwäldern geschlagen wird.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chance, dass das Gesetz von der EU-Kommission notifiziert wird?

Der Gesetzentwurf bedarf der Notifizierung bei der EU-Kommission. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens den Gesetzentwurf beurteilen wird.

